



Wozu Maklervertrag ?

- Er ist gesetzlich vorgeschrieben um den Kunden u. A. auch vor „schwarzen Schafen“ unserer Branche zu schützen
- Der Inhalt wird vom GdV (Gesamtverband der Versicherungswirtschaft) im wesentlichen so vorgegeben, wie wir ihn unseren Kunden vorlegen
- Er regelt die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherungsmandanten und dem Versicherungsmakler
- Der Versicherungsmakler ist in der Dreiecks-Geschäftsbeziehung Kunde – Versicherer – Vermittler an der Seite des Kunden und diesem verpflichtet (Ein General- oder auch Mehrfach-Generalagent - ist seinem/seinen Versicherungsunternehmen verpflichtet)
- Daher hat der Versicherungsmakler auch einen Vertrag mit dem Kunden, während ein General- oder Mehrfach-Generalagent seinen Vertrag mit dem/den Versicherungsunternehmen hat
- Der Kunde erlangt Rechtssicherheit in der Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsmakler
- Der Kunde ist über seine Rechte und Pflichten in der Geschäftsbeziehung zu seinem Makler informiert
- Unsere Versicherungsmaklerverträge sind sog. „Teilmandate“ für Oldtimer- und Artverwandte Versicherungen, da wir in aller Regel nur die Betreuung und Verwaltung von diesen speziellen Versicherungen anstreben
- Die übrigen Versicherungen lässt der Kunde i. a. R. von anderen Vermittlern betreuen
- Wenn der Kunde in anderen Bereichen auch betreut werden möchte, kann das Mandat erweitert werden
- Ohne Mandat können wir
 - für den Kunden nicht tätig werden
 - dem Kunden keine eVB zur Zulassung seiner Fahrzeuge ausgeben
- Mit Mandat können wir
 - für den Kunden sofort tätig werden
 - i. R. unserer Vollmachten Deckung erteilen
- I. R. unserer Tätigkeit übernehmen wir auch die Betreuung evtl. bereits vorhandener Oldtimer- und Artverwandter Versicherungen